



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



66. Jahrgang

Regensburg, 18. Mai 2010

Nr. 6

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Volksentscheid zum Nichtrauchererschutz in Bayern am 4. Juli 2010	
Ernennung der Abstimmungsleiter für den Regierungsbezirk Oberpfalz	
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 27. April 2010 Nr. 11 – 1365-27 .....	42

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Amberg und der Gemeinde Ammerthal (Landkreis Amberg-Weizsach) Vom 9. April 2010 Nr. 12-1402 AS 91 .....	43
--	----

### Schulen

Verordnung zur Änderung der Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf, Vom 28. April 2010 Nr. 43.11-5102-SAD-47 .....	44
Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/-in an der Staatlichen Berufsschule Mittenwald, Partenkirchner Str. 24 , 82481 Mittenwald RBek vom 14. Oktober 2010 Nr. 43.12-5204.22-127 .....	45

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren „Biomasseheizkraftwerk in Cham“	
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 5. Mai 2010 Az. 55.1-8721 CHA 83 .....	46

### Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2010 .....	47
---	----

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2010 .....	48
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2010 .....	49

### Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Erich Höpfl .....	50
-------------------------------------	----

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Volksentscheid zum Nichtraucherschutz in Bayern am 4. Juli 2010 Ernennung der Abstimmungsleiter für den Regierungsbezirk Oberpfalz Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 27. April 2010 Nr. 11 – 1365-27

Gemäß Art. 7 Abs.1 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI S. 277, bereinigt S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 367), § 2 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBI S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2007 (GVBI S. 142), sind für den Volksentscheid zum Nichtraucherschutz in Bayern am 4. Juli 2010 im Regierungsbezirk Oberpfalz zu Abstimmungsleitern und deren Stellvertreter ernannt worden:

Landkreis Kreisfreie Stadt	a) Abstimmungsleiter(in) b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail-Adresse
Amberg-Weizsach	a) Regierungsamtsrat Hans Siegert  b) Regierungsamtmann Anton Selig	Landratsamt Amberg-Weizsach Schloßgraben 3 92224 Amberg	a) (09621) 39 -543 -545 b) (09621) 37605322  c) kommunalaufsicht@ amberg-weizsach.de
Cham	a) Regierungsrat Klaus Zeiser  b) Regierungsoberinspek- torin Silke Breu	Landratsamt Cham Rachelstraße 6 93413 Cham	a) (09971) 78 318 78 320 b) (09971) 845 318 845 320  c) klaus.zeiser@lra.landkreis-cham.de silke.breu@lra.landkreis-cham.de
Neumarkt i. d. OPf.	a) Regierungsrätin Carmen Boßle  b) Regierungsamtmann Thomas Seger	Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Nürnberger Str.1 92318 Neumarkt i. d. OPf.	a) (09181) 470 -184 -134 b) (09181) 470 -6684 -6634  c) bossle.carmen@landkreis-neumarkt.de seger.thomas@landkreis-neumarkt.de
Neustadt a. d. Waldnaab	a) Regierungsdirektor Bernhard Steghöfer  b) Oberamtsrat Emanuel Schöniger	Landratsamt Neustadt a. d. Wald- naab Stadtplatz 38 92660 Neustadt a. d. Waldnaab	a) (09602) 79-2000 79-2100 b) (09602) 79972000 79972100  c) bsteghofer@neustadt.de eschoeniger@neustadt.de
Regensburg	a) Oberregierungsrätin Martina Westermaier  b) Regierungsamtsrat Herbert Herden	Landratsamt Regensburg Altmühlstr. 3 93059 Regensburg	a) (0941) 4009 -318 -323 b) (0941) 4009 -429  c) martina.westermaier@landratsamt- regensburg.de herbert.herden@ landratsamt-regensburg.de
Schwandorf	a) Oberregierungsrätin Anite Plank  b) Regierungsamtmann Georg Burmberger	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	a) (09431) 471 -202 -358 b) (09431) 471 -102  c) anite.plank@landkreis-schwandorf.de georg.burmberger@landkreis- schwandorf.de

Landkreis Kreisfreie Stadt	a) Abstimmungsleiter(in) b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail-Adresse
Tirschenreuth	a) Regierungsdirektor Alfred Meyer  b) Regierungsamtmann Thomas Schraml	Landratsamt Tirschenreuth Mähringer Str. 7  95643 Tirschenreuth	a) (09631) 88 218 88 231 b) (09631) 88 301 5231  c) alfred.meyer@tirschenreuth.de thomas.schraml@tirschenreuth.de
Amberg	a) Oberbürgermeister Wolfgang Dandorfer  b) Verwaltungsamtfrau Renate Preuß	Marktplatz 11 92224 Amberg	a) (09621) 10 -200 -321  b) (09621) 10 -350 -460  c) ewo@Amberg.de
Regensburg	a) Rechts- und Umweltreferent und berufsm. Stadtrat Dr. Wolfgang Schörnig  b) Lfd. Verwaltungsdirektor Helmut Dutz	Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg	a) (0941) 507 -1003 -1330 b) (0941) 507 -2039  c) wahl@regensburg.de
Weiden i. d. OPf.	a) Berufsmäßiger Stadtrat Hermann Hubmann  b) Verwaltungsamtsrat Reinhold Gailer	Stadt Weiden i. d. OPf. Dr.-Pfleger-Str.15 92637 Weiden	a) (0961) 81 -3000 81 -3301 b) (0961) 81 -3019 81 -3319  c) rechtsamt@weiden-oberpfalz.de ewo@weiden-oberpfalz.de

Regensburg, 27. April 2010  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung  
zur Änderung des Gebietes der Stadt Amberg  
und der Gemeinde Ammerthal  
(Landkreis Amberg-Weizbach)  
Vom 9. April 2010  
Nr. 12-1402 AS 91**

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

### § 1

(1) In die Gemeinde Ammerthal werden aus der Stadt Amberg umgegliedert die Flurstücke

Gemarkung Karmensölden Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>
479/2	103
482/2	93
	196

- (2) In die Stadt Amberg werden aus der Gemeinde Ammerthal umgegliedert die Flurstücke

Gemarkung Ammerthal Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>
525/1	194
525/3	1
525/4	5
526/1	85
526/2	<u>26</u>
	311

- (3) Das Gebiet der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach wird entsprechend geändert.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Regensburg, 9. April 2010  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

# Schulen

**Verordnung zur Änderung der  
Organisation der öffentlichen Volksschulen  
in der Stadt Schwandorf,  
Landkreis Schwandorf,  
Vom 28. April 2010  
Nr. 43.11-5102-SAD-47**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

## § 1

- (1) Aus dem Sprengel der Volksschule Schwandorf - Schule Dachelhofen werden
- a) die Stadtteile Bayernwerk, Bürgerhof, Dachelhofen, Dauching, Egidiberg, Gögglbach, Grain, Haarhof, Haselbach, Hartenricht, Kager, Kapflhof, Krainhof, Krumbach, Krumlengenfeld, Matthiaszeche (amtlich nicht benannt), Naabsiegenhof, Neukirchen, Scheckenberg, Siegenthann, Obersitzenhof und Sitzenhof sowie die amtlich nicht benannten Ansiedlungen Kuntau und Seeklause der Stadt Schwandorf zur Volksschule Schwandorf - Schule Ettmannsdorf und
  - b) der Stadtteil Büchelkühn der Stadt Schwandorf zur Volksschule Schwandorf - Schule Klardorf bezüglich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 umgesprengelt.
- (2) Der Stadtteil Irlbach der Stadt Schwandorf wird von der Volksschule Schwandorf – Gerhardingerschule zur Volksschule Schwandorf – Ettmannsdorf umgesprengelt.
- (3) Die Volksschule Schwandorf – Schule Dachelhofen besteht als Hauptschule weiter.

## § 2

§ 2 der Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf vom 11. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-SAD-38 (RABl S. 55) erhält folgende Änderungen:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„**Volksschule Schwandorf – Schule Dachelhofen (Hauptschule)**  
- das unter Nr. 2 beschriebene Sprengelgebiet der Schule Ettmannsdorf (Grundschule);  
- das unter Nr. 5 beschriebene Sprengelgebiet der Schule Klardorf (Grundschule);  
- das westlich der Regensburger Straße liegende Teilgebiet des unter Nr. 7 beschriebenen Sprengelgebiets der Lindenschule (Grundschule);“

2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
**„Volksschule Schwandorf - Schule Ettmannsdorf (Grundschule):**  
 - Stadtteil Ettmannsdorf einschließlich des Wohngebietes Ettmannsdorf-West der Stadt Schwandorf, im Einzelnen wie folgt abgegrenzt:  
 die Sprengelgrenze wird im Norden bis zur Bahnlinie durch die Naab gebildet, sie folgt der Bahnlinie nach Süden bis zur Schlachthofunterführung, führt entlang der Dachelhofer Straße bis zur Einmündung der St.-Vitalis-Straße, wobei die Bebauung an der Dachelhofer Straße südlich des Ochsenradweges eingeschlossen ist; im Folgenden führt die Sprengelgrenze dann von der Einmündung der St.-Vitalis-Straße westlich zur Naab;  
 - Stadtteile Bayernwerk, Bürgerhof, Dachelhofen, Dauching, Egidiberg, Göggelbach, Grain, Haarhof, Haselbach, Hartenricht, Irlbach, Kager, Kapflhof, Krainhof, Krumbach, Krumlengenfeld, Matthiaszeche (amtlich nicht benannt), Naabsieghof, Neukirchen, Scheckenberg, Siegenthann, Obersitzenhof und Sitzenhof sowie die amtlich nicht benannten Ansiedlungen Kuntau und Seeklause der Stadt Schwandorf;“
3. In Nr. 4 wird in der Sprengelbeschreibung der Volksschule Schwandorf - Gerhardingerschule (Grundschule) beim zweiten Aufzählungszeichen der nach den Worten „Stadtteile Disthof“ genannte Stadtteil „Irlbach“ mit Kommazusatz gestrichen.
4. In Nr. 5 wird bei der Sprengelbeschreibung der Volksschule Schwandorf – Schule Klardorf (Grundschule) der Stadtteil „Büchelkühn“ nach den Worten „Bubach a. d. Naab“ mit Kommazusatz ergänzt.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Für Schüler, die im Schuljahr 2009/2010 Klassen der Jahrgangsstufen 1 mit 3 der Volksschule Dachelhofen besuchen, verbleibt es bei den bisherigen Sprengelteilungen. Sie können ihre Grundschulzeit an der Volksschule Schwandorf – Schule Dachelhofen beenden.
- (3) § 1 Abs. 3 tritt erst zum 1. August 2013 in Kraft.

Regensburg, 28. April 2010  
 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
 Regierungspräsidentin

**Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf  
 „Musikfachhändler/-in“ an der Staatlichen Berufsschule Mittenwald,  
 Partenkirchner Str. 24 , 82481 Mittenwald  
 RBek vom 14. Oktober 2010  
 Nr. 43.12-5204.22-127**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 12. März 2010 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 14. April 2010  
 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
 Regierungspräsidentin

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes  
 über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
 Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels  
 für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11  
 Vom 12. März 2010, Az.:44-5204-1/10-10**

Aufgrund Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Rechtsverordnung:

**§ 1**

An der Staatlichen Berufsschule Mittenwald, Partenkirchner Straße 24, 82481 Mittenwald wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der alle Regierungsbezirke umfasst.

## § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2009/2010 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

## § 3

Hinweis: In den Jahrgangstufen 10 und 12 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.

## § 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 12. März 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren „Biomasseheizkraftwerk in Cham“ Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 5. Mai 2010 Az. 55.1-8721 CHA 83

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes durch die Firma Naturenergie Cham GmbH am Standort Cham, Fl.Nrn. 2762, 2763, 2765 Gemarkung Cham (geplantes Gewerbegebiet „Bierlacker“); Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles

Die Firma Naturenergie Cham GmbH beabsichtigt am Standort Fl.Nrn. 2762, 2763, 2765 Gemarkung Cham (geplantes Gewerbegebiet „Bierlacker“) die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes zur Erzeugung von Hochdruckdampf zum Betrieb einer Dampfturbine zur Stromerzeugung und Einspeisung nach EEG, kombiniert mit Erzeugung von Dampf und Warmwasser zur Beheizung von Bürogebäuden, Produktionshallen und Produktionsmaschinen der Fa. Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH sowie diverser weiterer Fernwärmeabnehmer in Cham. Die Brennstoffe bestehen ausschließlich aus naturbelassenen Hölzern. Die maximale Feuerungswärmeleistung beträgt 16.000 kW.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.2 Buchstabe a Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Da Vorhaben dieser Art zudem in Nr. 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind, war gemäß § 3c, Satz 2 UVPG im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles“ durch die Regierung der Oberpfalz eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen, ob die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dabei war zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der von den beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a, Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 5. Mai 2010  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2010

#### I.

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung vom 17. Oktober 2006 (RABI S. 80) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 4 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.240,00 €

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.960,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird auf 5.000 € festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. April 2010 Az. 12-1512-NEW-Z-6-6 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a. d. Waldnaab, 8. April 2010  
Regionaler Planungsverband  
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2010

#### I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (RABl S. 17) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.731.700,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.165.000,-- €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 545.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

#### § 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.339.200,-- € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 477.000,-- € festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2008 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. April 2010 Az. 12-1512-AM-Z-2-27 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 3. April 2010  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der  
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner  
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“  
für das Wirtschaftsjahr 2010**

**I.**

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2009 (RABl S. 45), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		2.100.404,76 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		435.000,00 €

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	2.894.200,00 €
	in den Aufwendungen mit	6.047.600,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	434.900,00 €
	in den Ausgaben mit	434.900,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.077.404,76 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.454.183,33 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	311.610,71 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 83.096,19 €)	249.288,57 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>62.322,15 €</u>
	<b>2.077.404,76 €</b>

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 435.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	304.500,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	65.250,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 17.400,00 €)	52.200,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>13.050,00 €</u>
	<b>435.000,00 €</b>

**§ 5**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20. April 2010 Az. 12-1512-TIR-Z-1-26 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Verwaltung des Sibyllenbades, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, 21. April 2010  
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler  
Verbandsvorsitzender

## Personalnachrichten

### NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Ltd. Baudirektor a.D.

### Erich Höpfl

ist am 31. März 2010 im 90. Lebensjahr verstorben.  
Herr Höpfl war bei uns seit 1. März 1978 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. März 1983 zuletzt als Sachgebietsleiter des Sachgebietes 423 (Siedlungs- und Wohnungsbau) tätig.

Die Beisetzung fand im engsten Familienkreis statt.

Mai 2010

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer  
Personalratsvorsitzender